



GEMEINDEAMT STEINHAUS

Bezirk Wels-Land, OÖ.
4641 Steinhaus

E-Mail: gemeinde@steinhaus.ooe.gv.at
Internet: www.gem-steinhaus.at

Steinhaus Nr. 78
Telefon: 07242/27455-0
Telefax: 07242/27455-2

Datum: 20.09.2007
Zahl: 523/2007
Bearbeiter: AL Johann Hofinger

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steinhaus vom 20.09.2007 mit welcher zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicher Weise störendem Lärm zeitliche und örtliche Beschränkungen erlassen werden.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des O.ö. Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 36/1979 i.d.g.F. wird verordnet :

§ 1

An Samstagen ist von 15.00 Uhr bis 24.00 Uhr der Betrieb von Rasenmähern, die von Verbrennungs- oder Elektromotoren angetrieben werden und an Sonn- und Feiertagen ist von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr der Betrieb von Rasenmähern, die von Verbrennungs- oder Elektromotoren angetrieben werden sowie der Betrieb von störenden Lärm erregenden Maschinen und Geräten mit Verbrennungs- oder Elektromotoren (Pressluftkompressoren und damit verbundene Arbeitsgeräte, Trenn- und Schleifmaschinen, Sägen, Fräs- und Hobelmaschinen, Schlagbohrmaschinen, Abfall- und Holzzerkleinerungsmaschinen) im Freien verboten, soweit diese Geräte nicht im Rahmen eines Gewerbe-, Industrie- oder Landwirtschaftsbetriebes verwendet werden. Diese Betriebsbeschränkung erstreckt sich auf jene Teile des Gemeindegebietes, welche im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Steinhaus laut beiliegendem Plan als „Wohngebiet“ ausgewiesen sind.

§ 2

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 10 (2) lit a) O.ö. Polizeistrafgesetz, LGBl 36/1979, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 i.d.g.F., durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:

Piritsch Harald